

Steuerlich Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gem. § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)

Ruhendstellung der Widersprüche vereinbart

Wir haben in unserem Flugblatt vom 20.05.2016 darüber informiert, dass im Bereich der Bundespolizei und im Saarland die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zurzeit entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises für Steuerfragen als steuerpflichtig behandelt wird. Sowohl der GdP-Bezirk Bundespolizei als auch wir als GdP-Landesbezirk Saarland treten für eine Richtigstellung des Finanz-Arbeitskreises für Steuerfragen ein und stehen in Gesprächen mit dem Ziel der Veränderung. Im Bereich der Bundespolizei ist mittlerweile ein Musterverfahren beim niedersächsischen **Finanzgericht Hannover** unter **AZ: 10 K 146/15** anhängig, um diese steuerrechtliche Frage gerichtlich prüfen zu lassen.

Wir haben unseren Kolleginnen und Kolleginnen, die im Jahr 2015 eine Zulage nach § 17a EZuIV erhalten haben, empfohlen, unter Hinweis auf die bereits bei Finanzgerichten anhängigen Verfahren gegen ihren Einkommenssteuerbescheid 2015 fristwährend **Einspruch einzulegen** und zugleich eine **Ruhendstellung des Verfahrens zu beantragen**.

Durch unterstützende Vermittlung des CDU-Fraktionsvorsitzenden Tobias Hans

konnte nun eine rechtswahrende Ruhendstellung der Widersprüche durch die Finanzverwaltung erreicht werden, soweit sich die Widersprüche auf die bereits anhängigen Verfahren beim **Bundesfinanzhof AZ: VI R 61/14** und dem **Finanzgericht Hannover AZ: 10 k 146/15** beziehen.

Ein entsprechendes Formular findet Ihr auf unserer Homepage unter: www.gdp-saar.de

Ralf Porzel, Landesvorsitzender

*Gewerkschaft der Polizei,
Landesbezirk Saarland,*

*Kaiserstr. 258, 66133 Saarbrücken,
Tel.: 0681 8412 410,*

*E-Mail: gdp-saarland@gdp.de,
www.gdp-saarland.de*